

# Senftenberger Anzeiger

Nachrichtenblatt und Anzeiger für den Niederlausitzer Industriebezirk, insbesondere für den Amtsgerichtsbezirk Senftenberg

Fernsprech-Anschlüsse: Senftenberg 493 und 510, Ruhland 207, Dritzand 48, Lautawerk 221



Tageszeitung für Stadt und Land  
Publikations-Organ für die Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden

Geschäftsstelle: Senftenberg A.-L., Am Markt Nr. 11  
Druckerei: Laugkstraße Nr. 10

Verlag und Rotationsdruck von Gebrüder Grubmanns Buchdruckerei in Senftenberg, Ruhland und Dritzand - Mitglied des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger  
Redaktion: Senftenberg, Laugkstraße 19 - Berliner Redaktion: Berlin SW 61, Blücherstraße 12 - Fernruf: Baerwald 5011

172. Nr. 1933

erschient 5mal wöchentlich (außer Sonn- und feiertags). Bezugspreis: In den Geschäfts- und den Anzeigenteilen monatlich 20 Pf., einzelne Nummern je nach Umfang 10 und 15 Pf., Konsumtarif 1,00 M. Durch den Heftungsbeleg frei ins Haus geliefert monatlich 20 Pf. mehr, durch die Post freibleibend.

Mittwoch, den 26. Juli 1933

58. Jahrgang

Bei Wiederholungen von Anzeigen wird Rabatt gewährt, bei größeren und öfteren Aufträgen Umständen nach feststehendem Tarif. Der Rabatt ist nur bei Bezahlung innerhalb 10 Tagen gültig, bei späterer Zahlung und bei Kontoführen erhöht der Rabatt. Für unvollständig gelieferte Anzeigen, die durch Fernsprecher sowie Erscheinende der Anzeigen an bestimmten Tagen und Wägen nicht seine Gewähr übernehmen. Anzeigenannahme bis 9 Uhr vormittags, für größere Anzeigen am Tage vorher. Anzeigen mit Anstufung oder Anstufungsanleihe 20 Pf. mehr. Keine Anzeigenüberträge sind über zu erlauben.

## Arbeit bringt Gegen!

### 30 ostpreussische Kreise ohne Arbeitslose!

Der ostpreussische Abwehrkampf gegen die Arbeitslosigkeit hat jetzt mit 30 kreisförmig zusammengeschlossenen Kreisen der Provinz drei Viertel der Provinz frei von Arbeitslosen gemacht. Der Rest besteht zur Hauptsache aus städtischen Arbeitslosen, die noch untergebracht werden, und zwar vor allem aus den Städten Königsberg und Elbing. Im Hinblick auf das sich festgerade Tempo läßt sich schon jetzt voraussagen, daß am 1. August Arbeitslose nur noch in diesen beiden Städten vorhanden sein werden.

Das Ziel des Kampfes war ursprünglich, bis zum 1. Oktober die Arbeitslosigkeit in der ganzen Provinz zu beseitigen. Schon jetzt kann man sagen, daß dieses Ziel bereits am 15. August, d. h. rund sechs Wochen früher, erreicht sein wird. Eine Ausnahme dürfte lediglich Königsberg bilden; doch auch hier wird bis zum 15. August der größte Teil der Arbeitslosen untergebracht sein. Die weitere Organisation für die beiden Städte Königsberg und Elbing muß vor allem den technischen Anforderungen Rechnung tragen: Zugmaschinen, Ausrüstung mit Kleidung und Arbeitsgerät. Die nötigen Anordnungen hierfür sind bereits getroffen. Die Arbeitslosen werden durch ausgewählte Führer auf ihre künftige Arbeit vorbereitet. Sie sind mit heller Begeisterung bei der Sache, helfen selbst mit, das notwendige Material und die Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen. Schon Ende August wird Ostpreußen in der Lage sein, größere Transporte jugendlicher Arbeitsloser aus dem Reich zu übernehmen. Diese sollen durch das Land die Wiedererfindung mit dem Heimatboden bekommen und so in den ostpreussischen Charakter eingegliedert werden.

Die von der Arbeitslosigkeit befreiten Kreise sind folgende: 1. Bistullen, 2. Pre-Eblau, 3. Niederung, 4. Egeren, 5. Johannsburg, 6. Braunsberg, 7. Wehlen, 8. Darkehmen, 9. Mohrungen, 10. Heiligenbeil, 11. Lud, 12. Pr.-Holland, 13. Landkreis Elbing, 14. Stuhm, 15. Marienburg, 16. Gerdaunen, 17. Heidenburg, 18. Vartenstein, 19. Kreuzburg, 20. Landkreis Tilsit-Nagaitz, 21. Heilsberg, 22. Marienwerder, 23. Angerburg, 24. Landkreis Jüterbog, 25. Rotenburg, 26. Köffel, 27. Sensburg, 28. Osterode, 29. Stallupönen, 30. Labiau.

### Gewerkschaftsvermögen

kommen der Arbeitsfront zugute.

Der preussische Innenminister hat in einem Rundbrief an die Polizeibehörden darauf hingewiesen,

### Londoner Unterredung zwischen Dr. Schmitt und Macdonald.

Der Reichswirtschaftsminister berichtet über die Lage in Deutschland.

Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt suchte in London zum erstenmal das Gehör der Weltwirtschaftskonferenz auf und hatte eine einstündige Besprechung mit dem Präsidenten Macdonald in dessen Anstücken. Neben der allgemeinen Konferenzfrage wurde, wie verlautet, auch die Lage in Deutschland besprochen, für die Macdonald großes Interesse zeigte. Der deutsche Regierungsdirektor, Hamburger Bürgermeister Krogmann, traf wieder in London ein, um der Schlußsitzung der Konferenz am Donnerstag beizuwohnen.

In einer Sitzung des Büros der Weltwirtschaftskonferenz wurde beschlossen, einen Exekutivkomitee des Büros einzusetzen, der während der Vertagung mit den Regierungen in Fühlung bleiben und den Zeitpunkt der Wiederberufung der Konferenz später festsetzen soll.

### Sensationaler NSD.-Vorstoß angekündigt.

Auf der Schlußsitzung der Weltwirtschaftskonferenz wird der amerikanische Vertreter, Cox, einer Reuter-Meldung zufolge, einen aufsehenerregenden Vorschlag über eine neue Form von Regierungssicherheiten machen, die von revolutionärer Art für die europäischen Mächte sein würden. Die Folgen dieses Vorschlages würden, falls er angenommen werde, ziemlich weittragend sein.

das die endgültige Verfügung über die bei Staats- und volksfeindlichen Organisationen eingezogenen Vermögensgegenstände ausschließlich und allein ihm vorzubehalten ist. Der Umstand, daß es sich bei den eingezogenen Vermögensgegenständen um Staatsvermögen handelt, setze pflichtliche Behandlung und Aufbehaltung im Interesse des nationalsozialistischen Staates als selbstverständlich voraus.

Der Minister wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister nähere allgemeine Weisungen über die Verwertung eingezogener Vermögensgegenstände in Kürze erlassen. Diese Weisungen werden auch Richtlinien über die Verwendung solcher Vermögenswerte, die bei zweifellos gewerkschaftlichen Organisationen beschlagnahmt und eingezogen worden sind, zugunsten der Deutschen Arbeitsfront enthalten. Deshalb können hierunter fallende Vermögensgegenstände bis zur abschließenden Regelung der Deutschen Arbeitsfront überlassen bleiben. Ingegnen kommt eine unentgeltliche Zuteilung von Vermögenswerten, die bei sonstigen politischen Organisationen, insbesondere der politischen Parteien, wie der SPD, und ihren Nebenorganisationen, und bei sozialdemokratischen Zeitungsverlagen erfolgt worden sind, an die Deutsche Arbeitsfront nicht in Frage.

### „Das helle Licht neuer Hoffnung.“

Der „Völkische Beobachter“ zu den Siegesmeldungen aus der Arbeitsfront.

Zu dem Generalangriff auf die Arbeitslosigkeit schreibt der „Völkische Beobachter“ u. a.: Diese Siegesmeldungen aus der Schlacht gegen die Arbeitslosigkeit, den gigantischsten Wirtschaftskampf, den Deutschland jemals geführt hat, finden im Volke gewaltigen Widerhall: Zum erstenmal ist eine wirkliche Arbeitsbeschaffung Tatsache geworden, zum erstenmal tritt in das dumpfe Dunkel der deutschen Not das helle Licht neuer Hoffnung, überall beginnt das Abenteuer der deutschen Wirtschaft langsam wieder seine Arbeit aufzunehmen. Die Siegesmeldungen werden der Nation ein gewaltiger Ansporn sein, weiterhin alle Kräfte zu sammeln und einzusetzen, um unter der genialen Führung Adolf Hitlers in dieser riesigen Durchbruchschlacht die Not und die Arbeitslosigkeit bereinst endgültig zu besiegen.

### Die Führerschulen der Arbeitsfront.

Wie der „Preussische Pressedienst der NSDAP“ erfährt, beginnt Anfang August in der Reichsführer-

## Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschlossen

Das Reichskabinett hat bereits in seiner letzten Sitzung das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschlossen, das aber erst jetzt am 26. Juli im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden wird. Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein der wichtigsten Gesetze, das von der nationalsozialistischen Regierung bisher verabschiedet worden ist. Es bestimmt im wesentlichen folgendes:

Wer erbkrank ist, kann durch chirurgische Eingriffe unfruchtbar gemacht werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbkranken leiden werden. Als Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes gelten angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, jiduläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallstülpe, erblicher Weitsinn, erbliche Blindheit und Taubheit, erbliche schwere körperliche Mißbildung und schwerer Alkoholismus.

Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll, wenn er geschäftsunfähig oder entmündigt oder nicht volljährig ist, der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sonst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abbl. des Pflegers. Zum Antrag ist die Verschickung eines Arztes über erfolgte Aufklärung über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung notwendig. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Ferner ist antragsberechtigt der beamtete Arzt und der Leiter einer Kranken- u. s. w. Anstalt für deren Zustossen. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden beim Erbgesundheitsgericht. Zuständig ist

### das Erbgesundheitsgericht,

in dessen Bezirk der Betreffende seinen Gerichtsstand hat. Das Erbgesundheitsgericht wird einem Amtsgericht angegliedert und mit einem Amtsrichter und zwei Ärzten besetzt, unter ihnen einen beamteten Arzt und einen Arzt, der mit Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die notwendigen Ermittlungen sind anzustellen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Bei den Ärzten ist das Berufsgeheimnis aufgehoben. Auch das Gericht, die Verwaltungsbehörden und die Krankenanstalten müssen auf Ersuchen Auskunft erteilen.

Das Gericht entscheidet nach Verhandlung der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß muß dem Antragsteller, dem beamteten Arzt und dem Unfruchtbarzumachenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden. Beschwerde ist binnen einem Monat zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

### Die Entscheidung liegt beim Erbgesundheits-Obergericht.

Das Erbgesundheits-Obergericht wird dem Oberlandesgericht angegliedert und ist ebenso wie die erste Instanz zusammengesetzt. Das Erbgesundheits-Obergericht entscheidet endgültig.

### Der chirurgische Eingriff

darf nur in Krankenanstalten von einem approbierten Arzt vorgenommen werden und erst nachdem der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die Krankenanstalten und Ärzte werden von der obersten Landesbehörde bestimmt. Ein Arzt, der an dem Verfahren beteiligt war oder den Antrag gestellt hat, darf nicht den Eingriff vornehmen. Der ausführende Arzt muß dem beamteten Arzt einen ausführlichen Bericht einreichen.

Ist die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat.

Der beamtete Arzt beantragt die erforderlichen Maßnahmen bei der Polizeibehörde. Unmittelbarer Zwang ist zulässig, soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, so ist das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung vorläufig zu unterlassen. War der Antrag abgelehnt, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, die die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse, die Kosten des ärztlichen Eingriffs die Krankenkasse, im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband, in anderen Fällen bis zur Höhe der Mindestsätze und der durchschnittlichen Pflegehöhe die Staatskasse, nur darüber hinaus der Unfruchtbarzumachende.

Unfruchtbarmachung nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie Entfernung der Keimbahnen ist nur dann zulässig, wenn ein Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für Leben und Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht. Alle beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vollzug des Gesetzes liegt bei den Landesregierungen. Die obersten Landesbehörden bestimmen die und Bezirk der entscheidenden Gerichte, ernennen Mitglieder und Vertreter.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft